

Abwassergebühren bei Regenwassernutzung?



Fachbeitrag aus:

Kommunale Steuerzeitschrift Heft 5/2003 S. 90f.

von:

Willi Hennebrüder

Liebigstr. 92 a, 32657 Lemgo

E-Mail: hennebrueder@t-online.de

Landesarbeitskreis Wasser im BUND NRW

**Bund für Umwelt
und Naturschutz Deutschland
Landesverband NRW e.V.
Landesarbeitskreis Wasser**

Der BUND in NRW setzt sich seit Jahren für einen nachhaltigen Umgang mit dem Niederschlagswasser ein. Eine der zentralen Forderungen ist die Schaffung von finanziellen Anreizen zur Regenwasserrückhaltung und -nutzung sowie zur Regenwasserversickerung auf dem jeweiligen Grundstück. Ziel ist dabei angesichts der zunehmenden Versiegelung, Hochwasser möglichst zu vermeiden bzw. die Hochwassergefahr zu vermindern und wieder mehr Regenwasser dem Grundwasser zuzuführen.

Allerdings gehen in letzter Zeit immer mehr Kommunen dazu über, auch von Regenwassernutzern eine Schmutzwassergebühr zu verlangen. Dies ist allenfalls akzeptabel, wenn gleichzeitig die gesplittete Abwassergebühr (Schmutzwasserkostenberechnung auf Basis des Trinkwasserverbrauchs und Niederschlagswasserkostenberechnung auf Basis versiegelter Fläche mit Kanalanchluss) eingeführt und wegen der Regenwassernutzung auf Niederschlagswassergebühren verzichtet wird.

Beim sogenannten Frischwassermaßstab, bei dem auch die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung nach dem Trinkwasserverbrauch berechnet werden, bedarf es aber ebenso einer Gebührenkorrektur. Mit diesem Thema befasst sich der nachfolgende Beitrag (Zur Verminderung des Dateiumfangs erfolgte ein Übertrag mit OCR-Software, so dass die Textfolge auf den Seiten nicht mehr dem Original entspricht. Inhaltlich stimmt der Beitrag aber überein).



Die Einführung von Abwassergebühren für die Regenwassernutzung

Von Willi Hennebrüder, Lemgo

Aufgrund der aktuellen Diskussion, in Kommunen Abwassergebühren für die Regenwassernutzung einzuführen, wird hier auf diese Problematik eingegangen. In einer Vielzahl von Kommunen werden die Abwassergebühren nach wie vor nach dem alleinigen Maßstab Trinkwasserverbrauch (Frischwassermaßstab) berechnet. Dabei wurde wegen des geringen Anteils der Regenwassernutzungsanlagen meist auf eine gesonderte Schmutzwassergebühr verzichtet. Gründe hierfür waren die Förderung der ökologisch sinnvollen Regenwassernutzung, der Verwaltungsaufwand und die Vermeidung von nicht angemeldeten Regenwassernutzungsanlagen. Inzwischen führen immer mehr Kommunen Gebühren für die Regenwassernutzungsanlagen ein. Allerdings oftmals ohne zu berücksichtigen, dass dann für den Niederschlagswasserbereich ein Abschlag erforderlich ist. Bei einer gesplitteten Abwassergebühr ist der Abschlag relativ einfach zu bemessen, z. B. in dem die Niederschlagswassergebühr wegen der Regenwassernutzung und der Erfassung als

Schmutzwasser entfällt. Beim alleinigen Frischwassermaßstab stellt sich allerdings die Frage nach dem Sinn bzw. dem Kosten-Nutzen-Verhältnis. Der Widerspruch wird in der Begründung der Maßnahme bereits deutlich. Als Grund für die Einführung wird die Gebührengerechtigkeit angegeben, die wesentlich gerechtere gesplittete Abwassergebühr wird aber oft im gleichen Atemzug abgelehnt. Zudem taucht in der kommunalen Satzung die notwendige Regelung für die Gebührenabschläge beim Niederschlagswasser nicht auf. Dies wird dazu führen, dass in einer Vielzahl von Widerspruchs- und Gerichtsverfahren die betroffenen Bürger ihr Recht erstreiten werden. In manchen Kommunen handeln die Vertreter der Verwaltung sogar wie auf einem Basar zur Vermeidung der gerichtlichen Auseinandersetzungen mit den Bürgern Preisnachlässe für die Abwassergebühren aus.

An einer Beispielrechnung soll verdeutlicht werden, wie beim alleinigen Frischwassermaßstab verfahren werden müsste.

Angenommen wird ein Privathaushalt mit 150 cbm jährlichem Trinkwasserverbrauch und 60 cbm eingeleitetem Niederschlagswasser aus 120 qm versiegelter Fläche mit Kanalanschluss (Berechnung s. nachfolgend). Weiterhin wird eine Einheitsgebühr nach Frischwassermaßstab von 3 € je cbm angenommen. In der Kommune besteht ein Kostenanteil für die Schmutzwasserbeseitigung von 55 %, für die Niederschlagswasserbeseitigung der Privathaushalte von 35 % und für die Niederschlagswasserbeseitigung der Kommune in Höhe von 10 %. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen:

Fall 1 (ohne Regenwassernutzungsanlage)

| Art der Einleitung | Abwassermenge | Kostenanteil in der Kommune | Abwassergebühr nach Kostenanteil |
|-------------------------------|-----------------|-----------------------------|----------------------------------|
| Schmutzwasser aus Trinkwasser | 150 cbm | 55% | 292,50 € |
| Niederschlagswasser Privat | 60 cbm | 35% | 157,50 € |
| | gesamt: 210 cbm | | 450,00 € |
| Niederschlagswasser Kommune | | 10% | |

Berechnung der Abwassergebühr: 150 cbm x 3 € = 450 € Jahresabwassergebühr.

Fall 2 - Bau einer Regenwassernutzungsanlage mit einer Nutzungsmenge von 40 cbm Regenwasser und dem Verzicht auf eine Abwassergebühr für die Regenwassernutzung

Berechnung der Abwassergebühr: 110 cbm x 3 € = 330 € Jahresabwassergebühr.

Fall 3 — Bei Einführung der Abwassergebühren für die Regenwassernutzung

| Art der Einleitung | Abwassermenge | Kosten laut Satzung | Abwassergebühr |
|--|-----------------|---------------------|----------------|
| Schmutzwasser aus Trinkwasser | 110 cbm | 3,00 €/je cbm | 330,00 € |
| Schmutzwasser aus Niederschlagswasser | 40 cbm | 3,00 €/je cbm | 120,00 € |
| Niederschlagswasser ohne Verschmutzung | 20 cbm | | 0,00 € |
| | gesamt: 170 cbm | | 450,00 € |

Da nun weniger Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird als zuvor, ist dies bei den Abwassergebühren mit einem Abschlag zu berücksichtigen. Hierzu hat Herr Dr. Peter Queitsch von der Abwasserberatung NRW/Städte- und Gemeindebund NRW in einem Schreiben an die Gemeinde Burbach ausgeführt:

„Daneben muss aber auch berücksichtigt werden, dass der gleiche Liter an Regenwasser, der über die Regenwassernutzungsanlage zum Schmutzwasser wird, nicht mehr als Regenwasser der gemeindlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Deshalb empfiehlt es sich, für die nachweisbar zum Schmutzwasser gemachten Regenwassermengen satzungsrechtlich einen Gebührenabschlag festzulegen. Dies gilt auch für den einheitlichen Frischwassermaßstab über den nicht nur die Kosten für

Schmutzwasserbeseitigung, sondern auch die Regenwasserbeseitigungskosten abgerechnet werden.“

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit folgender Datenermittlung und Berechnung:

Niederschlagswasserermittlung auf Basis der ermittelten versiegelten Fläche mit Kanalanschluss (hier auch gleichgesetzt mit Anschluss an die Regenwassernutzungsanlage. Aus den übrigen versiegelten Flächen wird kein Regenwasser in den Kanal eingeleitet).

120 qm versiegelte Fläche x 700 mm Jahresniederschlag im Jahr 01 x 75 % Abflussbeiwert für Ziegeldachfläche = 63 cbm. Zur Vereinfachung der Berechnung wurde die Regenwassermenge auf 60 cbm reduziert.

Ausgehend vom Fall 1 beträgt der Kostenanteil für 60 cbm Regenwasser = 157,50 €

∴ verbleibender Kostenanteil für 20 cbm

Regenwasser = 52,50 €

Erstattung für nicht eingeleitete 40 cbm Regenwasser = 105,00 €

Abwassergebühr insgesamt im Fall 3 = 345 € (450 € - 105 € Erstattung).

Dies ergibt im Unterschied zum Verzicht auf die Schmutzwassergebühr (Fall 2) eine Mehreinnahme von 15 € oder 4,5 %. Dazu müssen aber die versiegelten Flächen ermittelt werden, die beim jeweiligen Haushalt jährlich anfallenden Niederschlagsmengen sowie die tatsächlich eingeleiteten Wassermengen aus der Regenwassernutzungsanlage. Für diese jährliche Erfassung und Datenermittlung sind 3 Wasserzähler einzubauen. Nutzung Schmutzwasser (Toilettenspülung etc.), Trinkwassernachspeisung (zur Vermeidung von Doppelgebühren) und Nutzung des Regenwassers für die Gartenbewässerung (Minderung).

Würde der o. a. Haushalt statt 40 cbm sogar 50 cbm Regenwasser für die Toilettenspülung etc. nutzen, würde der Erstattungsbetrag 131,25 € und die Abwassergebühr insgesamt 318,75 € betragen (geringer als im Fall 2). Eine gleiche Entwicklung ergibt sich bei höheren Kostenanteilen für die Niederschlagswasserbeseitigung.

Eine Folge der Einführung der Gebühren für Regenwassernutzungsanlagen wird sein, dass der Bau solcher Anlagen unterbleibt, mehr Regenwasser in den Kanal eingeleitet wird und tendenziell der Kommune mehr Kosten für Kanalerweiterung, Regenwasserrückhaltung und Hochwasservorsorge entstehen, die letztendlich zu höheren Abwassergebühren bzw. Kosten für die Beseitigung von Hochwasserschäden führen.